

24.06.96

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - Fz - In - Wi

zu **Punkt** der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-
Verordnung - EAKV)

A

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
(U) und

der **Wirtschaftsausschuß** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1

Wi

In § 1 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter

"sein können"

durch das Wort

"sind"

zu ersetzen.

Begründung:

Wichtig ist die Klarstellung, daß die Auflistung eines Stoffes nicht die Abfall-
eigenschaft bestimmt. Die Begriffsdefinition von Abfall wird entscheidend
durch die Entledigungstatbestände nach § 3 KrW-/AbfG bestimmt. Die Listung
hat lediglich indiziellen Charakter.

...

U

2. Zu § 1 Abs. 3 - neu - bis 6 - neu -

In § 1 sind nach Absatz 2 folgende Absätze 3 bis 6 anzufügen.

"(3) Umfaßt die Tätigkeit eines Abfallerzeugers mehrere Branchen oder Prozeßarten, so sind die Abfälle dieses Abfallerzeugers den jeweils speziellen branchen- bzw. prozeßartspezifischen Kapitelüberschriften zuzuordnen.

(4) Ergibt die Zuordnung von Abfällen, die einer branchen- oder prozeßartspezifischen Herkunft nach den Absätzen 2 und 3 unterfallen, einen sechsstelligen Abfallschlüssel mit der Endung 99 (Abfälle a.n.g.) oder läßt sich kein Abfallschlüssel ermitteln, so ist zu prüfen, ob der Abfall unter einer Gruppe einer anderen branchen- oder prozeßartspezifischen Kapitelüberschrift aufgeführt ist, die der Branche oder dem Herstellungsprozeß nahesteht oder in diesen integriert ist. Ist dies der Fall, so ist der Abfall dieser Branche/Prozeßart zuzuordnen.

(5) Führt auch die Prüfung nach Absatz 4 zu einem Abfallschlüssel mit der Bezeichnung "Abfälle a.n.g." oder zu keiner Zuordnungsmöglichkeit, so ist zu prüfen, ob der Abfall einem herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitel zugeordnet werden kann. Trifft dies zu, ist der Abfall der herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zuzuordnen.

(6) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 können Abfälle mit branchen- oder prozeßartspezifischer Herkunft auch direkt einem Abfallschlüssel einer herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zugeordnet werden, wenn dieser den Abfall genauer charakterisiert. Der Kapitelüberschrift 20 dürfen Abfälle nur dann zugeordnet werden, wenn sie im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung entsorgt werden."

Als Folge

sind nachstehende Vorschriften wie folgt zu ändern:

a) in § 2 der Verordnung zur Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Drs. 358/96) wird der bisherige Text Absatz 1. Nachstehende Absätze 2 bis 5 sind anzufügen:

"(2) Umfaßt die Tätigkeit eines Abfallerzeugers mehrere Branchen oder Prozeßarten, so sind die Abfälle dieses Abfallerzeugers den jeweils speziellen branchen- bzw. prozeßartspezifischen Kapitelüberschriften zuzuordnen.

(noch Ziffer 2)

(3) Ergibt die Zuordnung von Abfällen, die einer branchen- oder prozeßartspezifischen Herkunft nach den Absätzen 1 und 2 unterfallen, einen sechsstelligen Abfallschlüssel mit der Endung 99 (Abfälle a.n.g.) oder läßt sich kein Abfallschlüssel ermitteln, so ist zu prüfen, ob der Abfall unter einer Gruppe einer anderen branchen- oder prozeßartspezifischen Kapitelüberschrift aufgeführt ist, die der Branche oder dem Herstellungsprozeß nahesteht oder in diesen integriert ist. Ist dies der Fall, so ist der Abfall dieser Branche/Prozeßart zuzuordnen.

(4) Führt auch die Prüfung nach Absatz 3 zu einem Abfallschlüssel mit der Bezeichnung "Abfälle a.n.g." oder zu keiner Zuordnungsmöglichkeit, so ist zu prüfen, ob der Abfall einem herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitel zugeordnet werden kann. Trifft dies zu, ist der Abfall der herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zuzuordnen.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können Abfälle mit branchen- oder prozeßartspezifischer Herkunft auch direkt einem Abfallschlüssel einer herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zugeordnet werden, wenn dieser den Abfall genauer charakterisiert. Der Kapitelüberschrift 20 dürfen Abfälle nur dann zugeordnet werden, wenn sie im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung entsorgt werden."

b) In § 2 der Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Drs. 357/96) wird der bisherige Text Absatz 1 und nachstehende Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

"(2) Umfaßt die Tätigkeit eines Abfallerzeugers mehrere Branchen oder Prozeßarten, so sind die Abfälle dieses Abfallerzeugers den jeweils speziellen branchen- bzw. prozeßartspezifischen Kapitelüberschriften zuzuordnen.

(3) Ergibt die Zuordnung von Abfällen, die einer branchen- oder prozeßartspezifischen Herkunft nach den Absätzen 1 und 2 unterfallen, einen sechsstelligen Abfallschlüssel mit der Endung 99 (Abfälle a.n.g.) oder läßt sich kein Abfallschlüssel ermitteln, so ist zu prüfen, ob der Abfall unter einer Gruppe einer anderen branchen- oder prozeßartspezifischen Kapitelüberschrift aufgeführt ist, die der Branche oder dem Herstellungsprozeß nahesteht oder in diesen integriert ist. Ist dies der Fall, so ist der Abfall dieser Branche/Prozeßart zuzuordnen.

(4) Führt auch die Prüfung nach Absatz 3 zu einem Abfallschlüssel mit der Bezeichnung "Abfälle a.n.g." oder zu keiner Zuordnungsmöglichkeit, so ist zu prüfen, ob der Abfall einem herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitel

(noch Ziffer 2)

zugeordnet werden kann. Trifft dies zu, ist der Abfall der herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zuzuordnen.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können Abfälle mit branchen- oder prozeßartspezifischer Herkunft auch direkt einem Abfallschlüssel einer herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zugeordnet werden, wenn dieser den Abfall genauer charakterisiert. Der Kapitelüberschrift 20 dürfen Abfälle nur dann zugeordnet werden, wenn sie im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung entsorgt werden."

Begründung:

Der EAK enthält bis auf den Hinweis, daß die einzelnen Abfallarten des Kataloges nicht ohne Berücksichtigung der Kapitelüberschriften betrachtet werden können, keine weiteren Zuordnungsvorschriften. Dies erweist sich insbesondere deshalb als problematisch, weil hierdurch zahlreiche produktionsspezifische Abfälle vor einer evtl. Fortschreibung des Kataloges durch die EU lediglich einem Abfallschlüssel mit der Bezeichnung "Abfälle anderweitig nicht genannt (a.n.g.)" zugeordnet werden können. Aus Sicht des abfallrechtlichen Vollzugs ist dies jedoch unter allen Umständen zu vermeiden. Es ist zu berücksichtigen, daß in den Branchen eine Vielzahl unterschiedlicher Abfälle einem Schlüssel mit der Bezeichnung "a.n.g." unterfallen wird, was eine getrennte Erfassung und Entsorgung von Abfällen verschiedener Zusammensetzung und Eigenschaften erschwert, wenn nicht unmöglich macht. So werden in der Praxis üblicherweise bereits die innerbetrieblichen Sammelgefäße mit den zutreffenden Abfallschlüsseln gekennzeichnet. Eine Kennzeichnung von Sammelgefäßen mit einem Abfallschlüssel "a.n.g." ist jedoch sowohl für den Abfallerzeuger wie für den Abfallentsorger unbrauchbar. Auch die Aufstellung von Konzepten und Bilanzen sowie die staatliche Sonderabfallplanung wird durch diese unbestimmten Abfallschlüssel erheblich erschwert.

Aus diese Gründe sind die Zuordnungsvorschriften der EAKV so zu gestalten, daß bei Abfällen aus einer branchen- oder prozeßartspezifischen Herkunft (Kapitelüberschriften 01 bis 12), für die kein geeigneter, hinreichend bestimmter Abfallschlüssel aufzufinden ist, hilfsweise auf einen bestimmten Abfallschlüssel einer verwandten branchen- oder prozeßartspezifischen Kapitelüberschrift oder einer herkunfts- bzw. abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift (13 bis 19) ausgewichen werden kann. Dies wird durch die neuen Absätze 3 bis 6 sichergestellt, die sich zwar grundsätzlich an der Systematik des EAK orientieren, jedoch im Interesse einer ordnungsgemäßen Abfallerfassung und -entsorgung Ausnahmen ermöglichen.

Die Folgeänderungen bewirken, daß eine gleichlautende Zuordnung der Abfälle zu den Schlüsselnummern und Herkunftsbereichen auch bei den Verordnungen erfolgt, die näher bestimmen, welche Abfälle besonders

überwachungsbedürftig sind und welche Abfälle zur Verwertung überwachungsbedürftig sind.

Wi 3. Zu § 2

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 4

§ 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Bezeichnung "6. Oktober 1999" durch die Bezeichnung "31. Dezember 1999" und das Wort "Bezeichnungen" durch das Wort "-bezeichnungen" ersetzt.
- b) In Satz 1, 2. Halbsatz werden die Worte "vor dem 7. Oktober 1997" durch die Worte "bis zum 31. Dezember 1999" ersetzt.
- c) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort "können" durch das Wort "haben" ersetzt und jeweils vor dem Wort "verwenden" das Wort "zu" eingefügt.
- d) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
- e) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Behördliche Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen sowie Nachweise im Sinne der Nachweisverordnung sind bis zum 31. Dezember 1999 mit Wirkung vom 1. Januar 2000 auf die Abfallschlüssel und -bezeichnungen in der Anlage umzustellen. Die zuständigen Behörden können die hierfür erforderlichen Anordnungen treffen."

Als Folge

sind nachstehende Vorschriften wie folgt zu ändern:

- a) § 3 der Verordnung zur Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Drs. 358/96) ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Bis zum 31. Dezember 1999 sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes die in der Abfallbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 614) genannten Abfälle."
- b) Die Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Drs. 357/96) ist wie folgt zu ändern:
 - aa) § 3 wird gestrichen.

- bb) In § 4 werden die Worte "7. Oktober 1996" durch die Worte "1. Januar 2000" ersetzt.
- c) § 34 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Drs. 356/96) ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Absatz 1, Sätze 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung "6. Oktober 1999" durch die Bezeichnung "31. Dezember 1999" ersetzt.
- bb) In Absatz 3, Sätze 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung "6. Oktober 1998" durch die Bezeichnung "31. Dezember 1999" ersetzt.
- cc) Absatz 4 wird gestrichen.
- dd) In Absatz 5 werden die Worte "Absätze 3 und 4" durch die Worte "Absatz 3" ersetzt.
- ee) In Absatz 6, Sätze 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung "6. Oktober 1997" durch die Bezeichnung "31. Dezember 1999" ersetzt.
- d) In § 12 der Verordnung zur Transportgenehmigung (Drs. 354/96) ist die Bezeichnung "7. Oktober 1997" durch die Bezeichnung "1. Januar 2000" zu ersetzen.

Begründung:

Die Umstellung der bisherigen Abfallschlüssel auf die neuen Abfallschlüssel sollte Ende des Kalenderjahres erfolgen, um die Erfassung der Abfälle nach Art und Menge, wie sie kalenderjährlich nach der Bilanz- und Konzeptverordnung erforderlich ist, komplett und auswertbar zu erhalten.

U
Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 3

4. Zu § 2

§ 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Bezeichnung "6. Oktober 1999" durch die Bezeichnung "31. Dezember 1998" und das Wort Bezeichnungen" durch das Wort "-bezeichnungen" ersetzt.
- b) In Satz 1, zweiter Halbsatz werden die Worte "vor dem 7. Oktober 1997" durch die Worte "bis zum 31. Dezember 1998" ersetzt.
- c) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort "können" durch das Wort "haben" ersetzt und jeweils vor dem Wort "verwenden" das Wort "zu" eingefügt.

(noch Ziffer 4)

d) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

e) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Behördliche Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen sowie Nachweise im Sinne der Nachweisverordnung sind bis zum 31. Dezember 1998 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 auf die Abfallschlüssel und -bezeichnungen in der Anlage umzustellen. Die zuständigen Behörden können die hierfür erforderlichen Anordnungen treffen."

Als Folge

sind nachstehende Vorschriften wie folgt zu ändern:

a) § 3 der Verordnung zur Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Drs. 358/96) ist wie folgt zu fassen:

"Bis zum 31. Dezember 1998 sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes die in der Abfallbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 614) genannten Abfälle."

b) Die Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Drs. 357/96) ist wie folgt zu ändern:

aa) § 3 wird gestrichen.

bb) In § 4 werden die Worte "7. Oktober 1996" durch die Worte "1. Januar 1999" ersetzt.

c) § 34 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Drs. 356/96) ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1, Sätze 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung "6. Oktober 1999" durch die Bezeichnung "31. Dezember 1998" ersetzt.

bb) In Absatz 3, Sätze 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung "6. Oktober 1998" durch die Bezeichnung "31. Dezember 1998" ersetzt.

cc) Absatz 4 wird gestrichen.

dd) In Absatz 5 werden die Worte "Absätze 3 und 4" durch die Worte "Absatz 3" ersetzt.

(noch Ziffer 4)

- ee) In Absatz 6 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung "6. Oktober 1997" durch die Bezeichnung "31. Dezember 1998" ersetzt.
- d) In § 12 der Verordnung zur Transportgenehmigung (Drs. 354/96) ist die Bezeichnung "7. Oktober 1997" durch die Bezeichnung "1. Januar 1999" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 2 der EAK-Verordnung sollen für eine Übergangszeit von 3 Jahren sowohl die bestehenden Abfallbezeichnungen und -schlüssel des Abfallartenkataloges der LAGA aus dem Jahre 1990 und der Abfallbestimmungs-Verordnung als auch die Abfallbezeichnungen des EAK nebeneinander anwendbar sein. Es bleibe bei diesem gleitenden Übergang den an einem Entsorgungsvorgang beteiligten Abfallerzeugern, Entsorgern und Behörden überlassen, welches Schlüsselssystem sie sich jeweils bedienen. So könnte ein Begleitschein mit einer neuen Abfallbezeichnung auf der Grundlage eines alten Entsorgungsnachweises geführt oder ein Entsorgungsnachweis mit einer neuen Abfallbezeichnung zu einer Entsorgungsanlage, deren Anlagengenehmigung noch nicht umgestellt ist, verwendet werden. Da die Umstufung von dem herkömmlichen Schlüsselssystem in das Schlüsselssystem des EAK wegen deren unterschiedlicher Systematik große Zuordnungsprobleme aufwirft, würde die parallele Wirksamkeit beider Schlüsselssysteme zu einer Rechtsunsicherheit führen, die sowohl der Wirtschaft als auch den vollziehenden Behörden nicht zuzumuten ist. Die Parallelführung beider Schlüsselssysteme hätte zudem erhebliche Verfahrensverlängerungen zur Folge, da die Kapazität des von den Ländern zur Verfahrensbeschleunigung eingeführte Datenverarbeitungssystem ARSYS nicht ausreicht, um beide Schlüsselssysteme parallel zu führen, so daß die Behörden auf die traditionelle Bearbeitung auf Aktengrundlage zurückgreifen müßten.

Dem gleitenden Übergang ist daher eine Stichtagsregelung vorzuziehen. Bis zu diesem Stichtag sind Anlagengenehmigungen, Entsorgungsnachweise und andere behördliche Entscheidungen - ggf. über entsprechende Änderungsanträge - auf das neue Schlüsselssystem umzustellen. Während des Übergangszeitraumes kann die Umstellung nach sachlicher Prioritätensetzung - z.B. Abfallerzeugerbranchen oder Entsorgungsverfahren - mit Wirksamkeit zum 1. Januar 1999 erfolgen, weshalb die EAK-Verordnung bereits während des Umstellungsvorganges in Kraft sein muß. Bei neuen behördlichen Entscheidungen mit Wirksamkeit über den 31. Dezember 1998 hinaus, kann jeweils zugleich mit der LAGA-Abfallbezeichnung für die Zeit ab Januar 1999 die Abfallbezeichnung des EAK festgelegt werden. Durch die Ergänzung des § 2 der EAK-Verordnung um einen Absatz 2 bekommt die Wirtschaft die nötige Rechtssicherheit, daß die Behörden die Umstellung innerhalb der genannten Frist vollziehen.

(noch Ziffer 4)

Zu den Folgeänderungen

Durch die Folgeänderungen wird gewährleistet, daß Weitergeltung der bisherigen Abfallbezeichnungen bis zum Stichtag mit keinen Belastungen verbunden ist. Die Übergangsregelungen in anderen Verordnungen werden durch die Stichtagsregelung wesentlich vereinfacht. Nachweisanforderungen, die nach den Verordnungsentwürfen der Bundesregierung teilweise schon früher gelten sollten, werden auf den Zeitpunkt hinausgeschoben und damit der Wirtschaft eine längere Übergangsfrist gewährt.

Zu a)

Die Stichtagsregelung hat zur Folge, daß die Definition der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle für die Vollzugspraxis in der Übergangszeit anhand der bisher geltenden Abfallbestimmungs-Verordnung zu erfolgen hat. für die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung sind damit gegenüber dem bisherigen Rechtszustand keine Änderungen verbunden. Im Bereich der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung wird durch die Folgeänderungen insbesondere in § 34 der Nachweisverordnung sichergestellt, daß sich in dem Übergangszeitraum keine erheblichen materiellen Änderungen gegenüber den geltenden Bestimmungen des § 2 Abs. 3 AbfG i.V.m. der Reststoffbestimmungs-Verordnung ergeben.

Da es sich bei dem § 3 BestbÜAbfV in der beantragten Fassung um eine materielle Neuregelung auf Grund des KrW-/AbfG handelt, bleibt § 4 unberührt.

Form und Frist der Umschlüsselung ergeben sich aus § 2 (neu) der EAK-Verordnung.

Zu b)

Da die bisher nach AbfG geltende AbfBestV die Unterscheidung zwischen besonders überwachungsbedürftigen, überwachungsbedürftigen und nicht überwachungsbedürftigen Abfällen nicht kennt, kann in dem Übergangszeitraum bis zu dem Stichtag, in dem die bestehenden Abfallbezeichnungen weiterbenutzt werden, auf die Kategorie der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG verzichtet werden. Die Verschiebung des Inkrafttretens hat für die Wirtschaft den entlastenden Effekt, daß entsprechende Nachweise erst zu einem späteren Zeitpunkt als von der Bundesregierung vorgesehen zu führen sind.

Zu c)

Die Fristen in den Absätzen werden einheitlich auf den Stichtag 31. Dezember 1998 umgestellt. Schon dadurch werden die unübersichtlichen Übergangsregelungen wesentlich vereinfacht.

Durch Absatz 3 ist sichergestellt, daß durch die Weiterverwendung der Abfallbestimmungs-Verordnung nach § 3 (neu) der BestbÜAbfV für den Bereich der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung keine zusätzli-

chen Nachweispflichten entstehen. Denn die Pflicht zur Führung von Entsorgungsnachweisen gilt erst ab dem Stichtag. Unberührt bleibt davon natürlich die Anordnung der Nachweisführung nach Absatz 5, die auch nach bisherigem Recht gemäß § 11 Abs. 2 AbfG i.V.m. der RestBestV gegeben war.

Nach Absatz 6 können die bisherigen Formulare über ein Jahr länger, als im Entwurf der Bundesregierung vorgesehen, geführt werden.

Zu d)

Aus den oben genannten Gründen wird die Genehmigungspflicht für Transporte im Bereich der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung bis zum Stichtag hinausgeschoben.

B

5. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **Finanzausschuß** hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen. Die Fortsetzung der Beratungen ist vorgesehen für Mittwoch, 3. Juli 1996, 12.00 Uhr.